

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörth vom 08.03.2022**

Der Ortsgemeinderat hat am 07.03.2022 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.11.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Inhalt der Änderungen**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister, im Benehmen mit den Beigeordneten, wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 EUR im Einzelfall.
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 4.000,00 EUR im Einzelfall.
  3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.
  4. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR.
  5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
  6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nach Absatz 1 Ziff. 1 – 4 zu berichten.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 25.11.2019 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 03.02.2021 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

gez.

Dörth, 08.03.2022

Jürgen Hickmann  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Dörth unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dörth, 08.03.2022  
Ortsgemeinde Dörth

gez.

Jürgen Hickmann  
Ortsbürgermeister